

**Protokoll vom 24. Juni 1998  
zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige  
grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend Schwermetalle  
(Protokoll von Aarhus)**

SR 0.814.326; AS 2004 1191

---

**Beschluss 2012/6:  
Änderung von Anhang III des Protokolls von Aarhus**

Von den Vertragsparteien angenommen am 13. Dezember 2012  
In Kraft getreten am 9. Januar 2014

Anlässlich der in Genf abgehaltenen 31. Tagung des Exekutivorgans haben die anwesenden Vertragsparteien des Protokolls mit Beschluss 2012/6 am 13. Dezember 2012 die folgende Änderung von Anhang III des Protokolls angenommen.

Gemäss Absatz 4 des Artikels 13 des Protokolls sind die Änderungen für alle Vertragsparteien am 9. Januar 2014 in Kraft getreten.

*Übersetzung<sup>1</sup>*

*Anhang III wird durch den folgenden Text ersetzt:*

*Anhang III*

**Beste verfügbare Techniken zur Begrenzung der Emissionen  
von Schwermetallen und ihren Verbindungen  
aus den in Anhang II aufgeführten Kategorien von Quellen**

1. Mit diesem Anhang soll den Vertragsparteien eine Anleitung zur Ermittlung der besten verfügbaren Techniken für ortsfeste Quellen gegeben werden, die es ihnen ermöglicht, die Verpflichtungen des Protokolls zu erfüllen. Weitere Beschreibungen und Anleitungen zu solchen besten verfügbaren Techniken sind im Leitfaden enthalten, der von den Vertragsparteien an einer Tagung des Exekutivorgans angenommen wurde; sie können bei Bedarf durch eine einvernehmliche Annahme der Vertragsparteien an einer Tagung des Exekutivorgans aktualisiert werden.
2. Der Begriff «beste verfügbare Techniken» (BVT) steht für die effektivste und am weitesten fortgeschrittene Stufe der Entwicklung von Tätigkeiten und entsprechenden Verfahren und verweist darauf, dass bestimmte Techniken praktisch dazu geeignet sind, die Grundlage für Emissionsgrenzwerte (und anderer Genehmigungsaufgaben) zu liefern, die so beschaffen sind, dass Emissionen und ihre Auswirkungen auf

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2014 4711).

die Umwelt als Ganzes verhindert und, wo dies nicht praktikabel ist, reduziert werden:

- (a) Der Begriff «Techniken» betrifft sowohl die eingesetzte Technologie als auch die Art und Weise, in der die Anlage geplant, gebaut, in Stand gehalten, betrieben und ausser Betrieb gesetzt wird;
- (b) «verfügbare» Techniken bedeutet, dass sie in einem Massstab entwickelt wurden, der ihre Realisierung in dem relevanten Sektor der Industrie unter wirtschaftlich und technisch tragfähigen Bedingungen bei Berücksichtigung der Kosten und Vorteile erlaubt, unabhängig davon, ob die Techniken innerhalb des Territoriums der fraglichen Vertragspartei angewendet werden oder von dort stammen, solange sie für den Betreiber auf vernünftigem Wege zugänglich sind;
- (c) «beste» heisst am effektivsten im Hinblick auf die Erreichung eines hohen allgemeinen Schutzniveaus der Umwelt als Ganzes.

3. Die Kriterien für die Festlegung der BVT sind wie folgt:

- (a) Einsatz abfallarmer Technologien;
- (b) Verwendung mindergefährlicher Stoffe;
- (c) Förderung der Rückgewinnung und Verwertung von Stoffen, die im Prozess gebildet und verwendet worden sind, sowie von Abfällen, wo dies zweckmässig ist;
- (d) vergleichbare Betriebsprozesse, -einrichtungen oder -methoden, die im industriellen Massstab erfolgreich erprobt worden sind;
- (e) technologische Fortschritte und Veränderungen bei den wissenschaftlichen Kenntnissen und Erkenntnissen;
- (f) Art, Auswirkungen und Umfang der betreffenden Emissionen;
- (g) Inbetriebnahmetermine für neue oder bestehende Anlagen;
- (h) zur Einführung der besten verfügbaren Technik benötigte Zeitspanne;
- (i) Verbrauch und Beschaffenheit der in dem Prozess verwendeten Rohstoffe (einschliesslich Wasser) und ihre Energieeffizienz;
- (j) Notwendigkeit der Verhinderung bzw. Minimierung der Gesamtauswirkungen der Emissionen auf die Umwelt und der Risiken für sie;
- (k) Notwendigkeit der Verhütung von Unfällen und der Minimierung ihrer Folgen für die Umwelt;
- (l) von nationalen und internationalen Organisationen veröffentlichte Informationen.

Das Konzept der BVT zielt nicht darauf ab, eine bestimmte Technik oder Technologie vorzuschreiben; es müssen auch die technischen Merkmale der betreffenden Anlage, ihr geografischer Standort und die örtlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden.

4. Die Erfahrungen mit neuen Produkten und neuen Anlagen, die mit emissionsarmen Techniken arbeiten, sowie mit der Nachrüstung vorhandener Anlagen wachsen ständig; dies kann eine Aktualisierung des in Absatz 1 genannten Leitfadens erforderlich machen.

